

Zustellungsurkunde

Evonik Operations GmbH
z. Hd. des Zustellungsbevollmächtigten
Herrn Dr. Gerrit Wienhöfer
Max-Wolf-Straße 7
36396 Steinau an der Straße

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

IV/F 43.3-1628.12 Gen 2022/029

Bearbeiter: Thorsten Schäfer
Durchwahl: 069/2714-4959

Datum: 17. Mai 2023

**Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für eine Anlage nach Nr. 4.1.11 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV: Reaktor C021C, Geb. 2.1;
Genehmigungsantrag vom 21.09.2022, hier eingegangen am 18.10.2022,
zuletzt ergänzt am 03.01.2023;**

Projekt: Aktivist - Nutzung des Reaktors C021C als Produktionsstätte

Antragsteller: Evonik Operations GmbH, Max-Wolf-Straße 7, 36396 Steinau

Standort: Evonik Operations GmbH, Werk Steinau, Max-Wolf-Straße 7, 36396 Steinau

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 21. September 2022 wird der

Evonik Operations GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Johann-Caspar Gammel, Rellinghauser Straße 1-11, 45128 Essen nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 4 Abs. 1 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	36396 Steinau an der Straße, Max-Wolf-Straße 7,
Gemarkung:	Steinau,
Flur:	27,
Flurstück:	1/5,
Gebäude:	2.1

eine Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (Reaktor C021C, Geb. 2.1) zu errichten und zu betreiben.

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

„Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien“ (BVT-Merkblatt)

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt die folgenden behördlichen Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein: - keine -

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

IV.

Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Der Antrag vom 21. September 2022 mit den o. g. Ergänzungen
2. Die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus einem Ordner:

<u>Kapitel</u>	<u>Anzahl der Seiten</u>
1. Antrag	
Formular 1/1.....	7
Formular 1/1.1.....	0
Formular 1/1.2.....	0
Formular 1/1.3.....	0
Formular 1/1.4.....	2
Formular 1/2.....	0
2. Inhaltsverzeichnis.....	4
3. Kurzbeschreibung / Erläuterungen.....	5
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten.....	1
5. Standort und Umgebung der Anlage, Windstatistik und topographische Karte, Lageplan.....	9
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
Anlagenbeschreibung.....	4
Formular 6/1.....	2

Formular 6/2.....	3
Formular 6/3.....	40
7. Formular 7/1.....	4
Formular 7/2.....	2
Formular 7/3.....	0
Formular 7/4.....	2
Formular 7/5.....	2
Formular 7/6.....	144
8. Luftreinhaltung	
Formular 8/1.....	2
Formular 8/2.....	2
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	
Formular 9/1.....	3
Formular 9/2.....	2
10. Abwasserentsorgung	
Formular 10.....	13
11. Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen.....	0
12. Abwärmenutzung.....	1
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen.....	53
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	
Formular 14/1.....	5
Formular 14/2.....	2
Formular 14/3.....	2
15. Arbeitsschutz	
Formular 15/1.....	5
Formular 15/2.....	3
Formular 15/3.....	2
16. Brandschutz	
Formular 16/1.1.....	3
Formular 16/1.2.....	64
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
Formular 17/1.....	8
Formular 17/2.....	0
Formular 17/3.1.....	0
Formular 17/3.2.....	0
Formular 17/4.....	0
Formular 17/5.....	0
Formular 17/6.....	0
Formular 17/7.....	5
18. Bauantrag, Bauvorlagen	
Bauantrag.....	0

19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BlmSchG einzuschließen sind.....	1
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung.....	17
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung.....	1
22. Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen Formular 22/1.....	1

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG

1 Allgemeines

- 1.1 Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG). Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.
- 1.2 Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3 Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.5 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.
- 1.6 Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu warten.
- 1.7 Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- 1.8 Der Termin der Inbetriebnahme ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.2 - Immissionsschutz - Chemie - zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- 1.9 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

- 1.10 Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
 - Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
 - Beseitigung von Störungen
- 1.11 Die eingesetzten und erzeugten Stoffe sowie die durchgeführten Reaktionen sind zu dokumentieren. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.12 Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Dabei soll das Formular unter <http://www.hlnug.de/themen/luft/downloads> verwendet werden.

2 Ausgangszustandsbericht (AZB), Bodenschutz

- 2.1 Für das Anlagengrundstück ist der Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) zu überarbeiten.
- 2.2 Die Inbetriebnahme der Anlage Reaktor C021C, Geb. 2.1 darf erst erfolgen, wenn das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5 - Bodenschutz - den Ausführungen des überarbeiteten AZB schriftlich zugestimmt hat.

3. Anlagensicherheit

- 3.1 Die Maßnahmen aus der eingereichten PAAG-Analyse „Technikum Reaktor C021C Projekt ACTIVIST“ mit Stand vom 28.04.2022 Rev. 01 aus dem Kapitel 6 des Genehmigungsantrags sind bis zur Inbetriebnahme der Anlage umzusetzen.

4. Wasserrecht

- 4.1 Die Spülwässer des Reaktors C021C sind mit der für den Ort des Anfalls ermittelten TOC-Fracht in das Abwasserkataster des Standorts mitaufzunehmen. Sollte die ermittelte TOC-Fracht (im Rohabwasser) die Inanspruchnahme einer der Bagatellfrachtgrenzen des Anhang 22 Abwasserverordnung Teil D Absatz 4 Satz1 Nr. 2 nicht offensichtlich ermöglichen, ist der Nachweis nach Anhang 22 Abwasserverordnung Teil D Absatz 4 zu erbringen und im Abwasserkataster des Standorts zu dokumentieren.

5 Immissionsschutz

Allgemeines

- 5.1 Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende).
- 5.2 Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteanlagen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhalteanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.
- 5.3 Luftreinhalteanlage im Sinne der vorstehenden Regelung ist die folgende Einrichtung:
- Filter F066C mit der Quelle E02C

Emissionsbegrenzungen

- 5.4 Alle Emissionsbegrenzungen sind gemäß Nr. 2.7 Satz 2 b) der TA Luft die zulässigen Massenströme, bezogen auf eine Betriebsstunde.
- 5.5 Der Massenstrom ist die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende gesamte Emission (Summierung über alle Quellen und gegebenenfalls Summierung über alle Stoffe einer Stoffklasse).
- 5.6 Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.
- 5.7 Für die Emissionsquelle E02C werden folgende Grenzwerte festgesetzt:

Gesamtstaub: Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen den Massenstrom von **0,20 kg/h** nicht überschreiten.

Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration von 0,15 g/m³ nicht überschritten werden.

6 Brandschutz / Störfallrechtliche Anforderungen

- 6.1 Das Brandschutzkonzept „BSK_STN_2022_02_Kum, Gebäude 2.1: Änderung Technikum“ des Sachverständigen Kummer vom 01.08.2022 ist Gegenstand der brandschutztechnischen Bewertung und wird Bestandteil dieser Genehmigung. Das Brandschutzkonzept ist unter Beachtung weiterer Auflagen/Nebenbestimmungen umzusetzen. Sollte das Brandschutzkonzept im Laufe der Baumaßnahme angepasst

und fortgeschrieben werden, so sind die Änderungen und Aktualisierungen zu dokumentieren und durch die Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises (BDS) freigeben zu lassen. Die finale Version des Brandschutzkonzeptes ist bis spätestens zur Inbetriebnahme an die Genehmigungsbehörde zu übermitteln. Die finale Version des Brandschutzkonzeptes wird dann zum genehmigten Brandschutzkonzept, dessen Umsetzung zu gewährleisten ist.

- 6.2 Die finale Version des Brandschutzkonzeptes ist der Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises in digitaler Form, sowie 2-fach als Ausdruck (Pläne maßstäblich) zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 Die Umsetzung der Maßnahmen und die Konformität der errichteten Bauteile und Anlagen mit dem Brandschutzkonzept und dem Genehmigungsbescheid und seiner Auflagen/Nebenbestimmungen sind vor der Inbetriebnahme der Anlage der Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises zu attestieren. Dies kann durch den benannten Bauleiter, den Bauherren, den Verfasser des Brandschutzkonzeptes oder durch eine benannte Fachbauleitung Brandschutz erfolgen.
- 6.4 Die Inbetriebnahme der genehmigungsbedürftigen Anlage ist der Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises jeweils 14 Arbeitstage vorher schriftlich mitzuteilen.
- 6.5 Der Feuerwehrplan für das Gesamtgelände ist zu überarbeiten und zu aktualisieren. Feuerwehrpläne sind gemäß DIN 14095 und dem Merkblatt Feuerwehrpläne des Main-Kinzig-Kreises zu erstellen. Die Feuerwehrpläne sind mit der Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises abzustimmen und genehmigen zu lassen. Das Merkblatt Feuerwehrpläne kann in seiner jeweils aktuellen Fassung über folgenden Link bezogen werden:
https://www.mkk.de/de/mkk_de/buergerservice/lebenslagen_1/sicherheit_und_ordnung/57_brand_katastrophenschutz/brand_katastrophenschutz.html
Hinweis: Es können zusätzliche Pläne als Anlage des Feuerwehrplanes erforderlich werden, wie beispielsweise Medienversorgungspläne, Sprinkler-Wirkflächenpläne, Pläne über Entrauchungsbereiche und Entrauchungsabschnitte und weitere. Der Ex-Zonenplan ist in die Feuerwehrpläne einzuarbeiten (Gefahrendarstellung).
- 6.6 Es sind jeweils aktuelle „Lagermengenlisten“ der gelagerten Stoffe vorzuhalten, aus denen der aktuelle Stand an gelagerter Menge, vorgehaltenem Gefahrstoff und die jeweiligen Lagerorte/Lagertanks hervorgehen. Die bestehenden Lagermengenlisten sind zu aktualisieren.
- 6.7 Die Brandschutzordnung Teil A, B und C sind auf Aktualität zu überprüfen, bei Bedarf anzupassen und durch die Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises freigeben zu lassen.
- 6.8 Das Erfordernis einer Gebädefunkanlage ist mittels einer Messung der Ausleuchtung des Gebädefunk zu überprüfen (HBKG § 45), bzw. durch Feldversuch durch die Werkfeuerwehr ist eine ausreichende Funkversorgung zu überprüfen und deren ausreichende Funktion zu bestätigen. Die Messung bzw. Überprüfung der Ausleuchtung des Gebädefunk und deren Ergebnis ist der BDS frühzeitig bekannt zu geben. Bei Erfordernis einer Gebädefunkanlage ist diese über die BDS zu beantragen.

- 6.9 Explosionsgefährdete Bereiche müssen an ihren Zugängen durch entsprechende Schilder mit schwarzer Schrift auf gelben Grund gekennzeichnet werden. Bereiche, in denen Schutzabstände einzuhalten sind, sind entsprechend VSG 1.5 zu kennzeichnen: P02 Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten; P06 Zutritt für Unbefugte verboten. Evtl. vorhandene bzw. neu errichtete Rohrleitungen sind gemäß DIN 2403 entsprechend dem Durchflusstoff und der Fließrichtung zu kennzeichnen.
- 6.10 Das Gebäude 2.1 ist baurechtlich nicht mit einer Brandmeldeanlage auszustatten. Das Geb. 2.1 ist in die Überwachung der Brandmeldeanlage einbezogen. Dies wird so im Brandschutzkonzept unter Punkt 3.2 beschrieben. Zur Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Zentrale Leitstelle des Main-Kinzig-Kreises sind die Abnahme und die wiederkehrenden Prüfungen der damit verbundenen Gewerke nach TPrüf-Hessen in den Technischen Aufschaltbedingungen vorgeschrieben. Die Prüfung der technischen Anlagen und Einrichtungen ist vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlage, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung, sowie nach Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Die Berichte über die Prüfung sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren und der BDS auf Verlangen vorzulegen. Die Prüfberichte der technische Anlagen und Einrichtungen sind mit dem Überwachungsbericht des Brandschutzsachverständigen bzw. Fachbauleitung Brandschutz unaufgefordert der BDS vor Aufnahme der Nutzung zu übersenden.
- 6.11 Die für eine Einsatzplanung der Feuerwehr erforderlichen Unterlagen und Informationen sind der BDS und der örtlich zuständigen Feuerwehr durch den Antragsteller zur Verfügung zu stellen. Änderungen und Aktualisierungen der Unterlagen und Informationen sind unverzüglich der BDS und der zuständigen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.
- 6.12 Die Werkfeuerwehr wird als notwendig zur Gefahrenabwehr betrachtet. Die Werkfeuerwehr muss in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem jeweils gültigen Werkfeuerwehrbescheid entsprechen. Die Überprüfung des Werkfeuerwehrbescheids erfolgt gemäß § 14 HBKG alle fünf Jahre.

7. Abfallvermeidung und -verwertung

7.1

Die nachfolgenden Abfälle fallen im Produktionsprozess an und werden den folgenden Abfallschlüsseln nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) zugewiesen:

	AS	Bezeichnung nach AVV	Interne Bezeichnung	Abfallmenge [t/a]
A1	07 06 08*	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände	Chemieabfälle, flüssig	XXXXXXXXXX
A2	20 03 01	Siedlungsabfälle	Gewerbeabfall	XXXXXXXXXX
A3	07 06 08*	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände	Chemieabfälle, fest	XXXXXXXXXX

7.2

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Abfallannahme bzw. der Entsorgung erteilt werden.

7.3

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde anzuzeigen.

8. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

- 8.1 Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Anlage oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 8.2 Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

- 8.3 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

VI.

Kosten

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

VII.

Begründung

Die Evonik Operations GmbH, Rellinghauser Straße 1-11, 45128 Essen hat am 21.09.2022 beantragt, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (Reaktor C021C, Geb. 2.1) am Standort Max-Wolf-Straße 7 in 36396 Steinau nach § 4 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Bei der vorgenannten Anlage handelt es sich um eine Anlage gemäß Nr. 4.1.11 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Sie ist somit genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 10 BImSchG im sogenannten förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Steinau, Flur 27, Flurstück 1/5.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können. Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 Abs. 1 BImSchG.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- das Gesundheitsamt des Main-Kinzig-Kreises bezüglich des Gesundheitsschutzes

- die Bauaufsichtsbehörde des Main-Kinzig-Kreises bezüglich des Baurechts
- die Gefahrenabwehrbehörde des Main-Kinzig-Kreises bezüglich des Brandschutzes
- das Umweltamt des Main-Kinzig-Kreises
- der Magistrat der Stadt Steinau

Bezüglich der Belange

- Wasserrecht,
- Bodenschutz,
- Abfallrecht,
- Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik,
- Immissionsschutzrecht einschließlich Lärmschutz
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung

wurden die zuständigen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde beteiligt.

Nach der Vervollständigung der Antragsunterlagen wurde das Vorhaben am 20. Februar 2023 zeitgleich im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 8, S. 306) sowie auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Gutachten und Berichte, wurden nach § 10 der 9. BImSchV beim Magistrat der Stadt Steinau und beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt im Raum 6.6.13, Gutleutstraße 114 in 60327 Frankfurt am Main ausgelegt. In der Zeit vom 27. Februar 2023 bis 27. März 2023 konnten diese während der Dienststunden eingesehen werden.

Während der Einwendungsfrist, die am 27. April 2023 endete, wurden keine Einwendungen erhoben, weshalb der Erörterungstermin gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht stattfand. Der Antragsteller wurde mit Schreiben vom 03. Mai 2023 über den Wegfall des Erörterungstermins informiert.

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit § 5 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können; Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen sind, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen; der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebs-einstellung nachkommen wird und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages durch die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung der eingeholten Stellungnahmen hat ergeben, dass die o. g. Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BIm-SchG bei Einhaltung der unter Abschnitt V. aufgeführten Bestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die beantragte Genehmigung war daher unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

Immissionsschutz / Anlagensicherheit

Luftreinhaltung

Im Kapitel 6 der Genehmigungsantragsunterlagen wird folgende Aussage zu den auftretenden Emissionen gemacht: „Der Befüllvorgang dauert wenige Minuten und findet aufgrund des Kleinmengenbetriebs nur ein- bis zweimal die Woche statt. Die Abluftströme des Reaktors werden über ein Abluftrohr nach außen gegeben. Es wird eine Differenzdruckmessung zur Detektion eines möglichen Filterrisses des Filters F066C eingebaut.“

Die TA Luft macht folgende Vorgaben, damit auf Einzelmessungen verzichtet werden kann: „Auf Einzelmessungen nach Absatz 1 kann verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen, zum Beispiel durch einen Nachweis über die Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung, die Zusammensetzung von Brenn- oder Einsatzstoffen oder die Prozessbedingungen, mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.“

Der entsprechende Staubfilter F066C wird mittels einer Differenzdruckmessung überwacht. Ein Filterriss kann somit detektiert werden.

Dementsprechend wurde ein Grenzwert für Staub festgelegt (siehe Nebenbestimmungen Ziffern 5.4 bis 5.7), jedoch wurden keine Einzelmessungen als Nebenbestimmung aufgeführt, da mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

Anlagensicherheit

Die unter Ziffer 3.1 dieses Genehmigungsbescheids formulierte Nebenbestimmung stellt sicher, dass die offenen Punkte aus der PAAG-Analyse bis zu Inbetriebnahme der Anlage umgesetzt werden.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt. Unter Berücksichtigung der Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides wird § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

Brandschutz

Die Werkfeuerwehr wurde im BSK aufgeführt und berücksichtigt.

Es wurde eine Gruppe als ständig verfügbar in Formular 16/1.1 der Genehmigungsantragsunterlagen angesetzt. In Gebäude 2.1 findet eine Kleinmengenproduktion (ca. 1 bis max. 5 t/a) mit Handhabung geringer Mengen brennbarer Gefahrstoffe statt, welcher damit eine erhöhte Brandgefährdung gemäß ASR A2.2 / TRGS 800 zugesprochen wird. Für das Technikum wird aufgrund der vorhandenen entzündlichen Gefahrstoffe eine erhöhte Brandgefährdung festgestellt. Die Werkfeuerwehr wird in der im Werkfeuerwehrbescheid festgelegten Weise benötigt, um die Eingreifzeit einzuhalten, die Gefahren zu beherrschen und um Schäden für die Bevölkerung, Mitarbeiter und die Umwelt abzuwenden.

Die Werkfeuerwehr der Evonik Operations GmbH sichert die mobile Löschtechnik und die Bevorratung sowie bedarfsgerechte Bereitstellung der Löschmittel. Die Maßnahmen dienen dazu ein Ereignis grundsätzlich für die Werkfeuerwehr beherrschbar zu halten.

Die Werkfeuerwehr wird für die Gesamtanlage und nicht nur für das beantragte Projekt

benötigt. Die im Werkfeuerwehrbescheid niedergelegten Standards sind eine angemessene und verhältnismäßige Grundlage für die Dimensionierung der Werkfeuerwehr für die regelmäßig auftretenden Schadenlagen. Darüber hinaus muss auch für selten auftretende Schadenlagen planerisch und in Bezug auf die Vorhaltung von Ressourcen eine risikoorientierte Vorsorge getroffen sein.

Lärmschutz

Gegenstand des Antrags ist die Nutzung eines bestehenden Reaktors (der bisher im Rahmen des Technikumsbetriebes genutzt wurde) als Produktionsstätte. Emissionsrelevante Änderung ist allenfalls der Einbau und Betrieb eines Abluftventilators, der jedoch aufgrund von Bauart und Betriebsweise keinen wesentlichen Einfluss auf die Schallimmissionssituation an den zu betrachtenden Immissionsaufpunkten hat. Weitere neue Apparate, die die Schallimmissionssituation wesentlich beeinflussen, werden nicht installiert. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt / Lärmbelastungen sind nicht zu erwarten.

Abfallwirtschaft; Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung werden von der Antragstellerin vorgesehen. Weitere Möglichkeiten, Abfälle zu reduzieren (durch Vermeidung oder Verwertung), waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen.

Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Zu Nebenbestimmung 7.1:

Die anfallenden Abfälle werden hier als Zusammenstellung nach Abfallschlüsseln wiedergegeben. Dies ist zur Klarstellung gemacht und vereinfacht sowohl dem Betreiber als auch der Überwachungsbehörde die Prüfung, welcher Abfallschlüssel bei der Entsorgung der Abfälle zu verwenden ist.

Zu den Nebenbestimmungen 7.2 und 7.3:

Hiermit wird der Behörde die Prüfung ermöglicht, ob bei nicht vorhersehbaren Abweichungen im Betrieb die Annahmekriterien der Folgeanlagen eingehalten werden. Die gesetzliche Grundlage für diese Nebenbestimmungen ist § 47 KrWG.

Energieeffizienz

Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie hat die Antragstellerin vorgesehen. Energie / Wärme, die außerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht bei den beantragten Maßnahmen nicht. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Ausgangszustandsbericht (AZB); Bodenschutz

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.11, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG). Ein Ausgangszustandsbericht (AZB) für die relevanten Anlagen am Standort Max-Wolf-Straße 7, 36396 Steinau der Evonik Operations GmbH liegt vor und wird sukzessive fortgeschrieben.

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben - bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen - keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zur Bekämpfung des Lärms (TA Lärm), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie

dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

VIII.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

IX.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Im Auftrag

gez.

Thorsten Schäfer

Hinweise:

1 Hinweise zum Brandschutz

- 1.1 Das Objekt unterliegt der Gefahrenverhütungsschau nach den §§ 15 und 16 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014.
Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen durch den zuständigen Gefahrenverhütungsbeauftragten der Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises.
Das Objekt ist gemäß § 2 HBO als Sonderbau eingestuft und unterliegt der wiederkehrenden Prüfung durch die Bauaufsicht. Die wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen durch die Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises im Auftrag der Bauaufsicht. Die wiederkehrende Prüfung sowie die Gefahrenverhütungsschau sind gebührenpflichtig.
- 1.2 Ansprechpartner für die Bereiche Brandschutz, (Rettungsdienst) und Katastrophenschutz ist die Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises, nicht die örtliche Feuerwehr.
- 1.3 Die sichere Nutzung der vorhandenen Feuerwehrezufahrt, Flächen für die Feuerwehr, Umfahrt und Zuwegung zu den Löschwasserentnahmestellen ist zu gewährleisten. Innerhalb des Betriebsgeländes obliegt dem Grundstückseigentümer/Nutzer des Geländes die Verantwortung für den Winterdienst.

2 Hinweise zum Wasserrecht

Die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 39 AwSV in Gefährdungsstufe A eingestuft. Die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) liegt in der Eigenverantwortung des Betreibers.